

Satzung

der Stadt Zweibrücken

über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zugunsten des Entsorgungs- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken

vom 19. Mai 2003

Aufgrund der §§ 24, 26, 86 a Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung - GemO - (BS 2020-1) i.V.m. § 52 Landeswassergesetz - LWG - (BS 75-50) hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Zweibrücken (Stadt) hat dem Entsorgungs- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (Anstalt), mit Wirkung vom 1.1.2003 die ihr gemäß § 52 LWG Rheinland-Pfalz i.V.m. § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO übertragen.

(2) Zugunsten der Anstalt ordnet die Stadt hiermit den Anschluss- und Benutzungszwang für die in Absatz 1 genannte Aufgabe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an.

§ 2

Anschlusszwang

(1) Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, haben die nach Absätze 7 und 8 Berechtigten an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald die Grundstücke bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Anstalt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Anstalt bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Anstalt von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

(7) Berechtigter im Sinne Abs. 1 Satz 1 ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen ist oder für das ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(8) Absatz 7 erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Anstalt über den Anschluss wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 3

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das durch Satzung der Anstalt ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gemäß § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen, Befreiung

Die Anstalt kann durch Satzung Vorschriften über den Ausschluss und die Beschränkung des Anschlusszwanges und des Benutzungszwanges erlassen. Gleiches gilt für die Erteilung von Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 5

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. Anschlüsse entgegen § 2 Abs. 1 herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 2),
3. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 2 und 4),
4. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 3 Abs. 2)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs.5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2003 in Kraft.